

Universität Leipzig
Fakultät für Sozialwissenschaften
und Philosophie

Habilitationsordnung der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie der Universität Leipzig

Vom 29. Juni 2011

Auf der Grundlage von § 41 i. V. m. § 88 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. Nr. 19/2008 vom 24. Dezember 2008), zuletzt geändert durch das Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 (Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 – HBG 2011/2012) vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), erlässt die Universität Leipzig folgende Habilitationsordnung an der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Habilitationsrecht
- § 2 Habilitationsgremien
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen für eine Habilitation
- § 5 Antrag
- § 6 Habilitationsschrift
- § 7 Zusammenfassung/Thesen
- § 8 Eröffnung des Verfahrens
- § 9 Gutachter
- § 10 Gutachten
- § 11 Annahme der Habilitationsschrift
- § 12 Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter
- § 13 Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium
- § 14 Verleihung
- § 15 Wiederholbarkeit im Habilitationsverfahren
- § 16 Pflichtexemplare, Veröffentlichung

- § 17 Nichtvollzug der Habilitation, Entzug des Grades Dr. habil.
- § 18 Widerspruchsrecht
- § 19 Habilitationsakte
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 Habilitationsrecht

- (1) Die Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Habilitationsverfahrens namens der Universität Leipzig den Grad eines doctor habitatus (habil.) und stellt die besondere Befähigung zur Forschung und eigenständigen Lehre in einem Fachgebiet der Fakultät fest. Die Bezeichnung habil. wird als Zusatz zu dem früher erworbenen Doktorgrad verliehen:

Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

doctor philosophiae habitatus Dr. phil. (habil.)

doctor rerum politicarum habitatus Dr. rer. pol. (habil.)

- (2) Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis zuerkannt. Verpflichtet sich der/die Habilitierte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen in der Regel an der Universität Leipzig, ist er/sie berechtigt, den Doktorgrad allein um den Zusatz „PD“ (Privatdozent/in) zu ergänzen.
- (3) Die Habilitation ist nur unter der Bedingung möglich, dass das Fach durch mindestens ein/e an der Universität Leipzig hauptberuflich tätiger/tätige Hochschullehrer/in vertreten wird und sich ein/e Hochschullehrer/in der Universität Leipzig zur Begutachtung der Habilitationsschrift bereit erklärt.
- (4) Die mehrfache Habilitation auf der Grundlage ein und desselben Doktorgrades ist nicht möglich.

§ 2

Habilitationsgremien

- (1) Der gemäß § 88 Abs. 2 SächsHSG erweiterte Fakultätsrat ist das Gremium für die Durchführung von Habilitationsverfahren. Ihm obliegt die abschließende Entscheidung in allen Habilitationsangelegenheiten.
- (2) Für die Durchführung des einzelnen Habilitationsverfahrens setzt der Fakultätsrat eine Habilitationskommission ein. Sie besteht aus mindestens sechs habilitierten, an der Universität Leipzig hauptberuflich beschäftigten Mitgliedern, die mehrheitlich Hochschul-lehrer/innen sein müssen, und von denen eines einer benachbarten Fakultät der Universität Leipzig angehört. Der Dekan/Die Dekanin oder ein von ihm/ihr beauftragte/r Hochschullehrer/in, der/die der Kommission angehört, übernimmt den Vorsitz. Als Vorsitzende/r kann nicht tätig werden, wer im gleichen Verfahren als Gutachter/in bestellt worden ist.
- (3) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden anwesend ist. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Aus-schlag.
- (4) Die Beratungen zu Habilitationsfragen sind nicht öffentlich. Die Anhörung des/der Betroffenen bleibt davon unberührt.
- (5) Über die Beratungen der Habilitationskommission ist ein Protokoll zu führen, das den Tag und Ort der Sitzung, die Namen des/der Vorsitzenden und der Teilnehmer/innen, die Beratungsthemen, die ggf. zu behandelnden Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse und Empfeh-lungen sowie die Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden der Habilitationskommission zu unterschreiben und der Habilitationsakte beizufügen.
- (6) Entscheidungen der Habilitationsgremien werden dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3
Habilitationsleistungen

- (1) Der akademische Grad Dr. habil. wird auf der Grundlage nachfolgend genannter, erfolgreich erbrachter Habilitationsleistungen verliehen:
1. einer schriftlichen Habilitationsleistung (gemäß § 6),
 2. einer Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter,
 3. eines wissenschaftlichen Vortrags mit anschließendem Kolloquium.

Die Erfüllung einer Habilitationsleistung ist die Voraussetzung für die Zulassung zur nächstfolgenden.

- (2) Die Habilitation ist eine Einzelleistung. Mit der Habilitation wird förmlich die Befugnis zu selbständiger Lehre und Forschung in einem bestimmten Fachgebiet festgestellt.

§ 4
Zulassungsvoraussetzungen für eine Habilitation

- (1) Zum Habilitationsverfahren kann zugelassen werden, wer
1. den Doktorgrad einer deutschen Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erworben hat,
 2. eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, sowie eine angemessene Lehrtätigkeit ausgeübt hat,
 3. eine schriftliche wissenschaftliche Habilitationsleistung gemäß § 6 einreicht, für deren Begutachtung sich ein/e Hochschullehrer/in der Universität Leipzig verbindlich bereit erklärt hat,
 4. nicht zuvor ein Habilitationsverfahren im gleichen Fachgebiet endgültig nicht bestanden hat bzw. nicht in einem ruhenden resp. laufenden Verfahren steht,
 5. unter Beachtung der §§ 1 und 3 einen ordnungsgemäßen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 5 einreicht.
- (2) Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit des akademischen Grades einer ausländischen Hochschule ist vom/von der Dekan/in eine Klärung über die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) herbeizuführen.

§ 5
Antrag

- (1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Habilitationsverfahrens ist mit Angabe des angestrebten akademischen Grades und des Fachgebiets an den Dekan/an die Dekanin der Fakultät zu richten.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die ggf. mit Ausnahme von 1. und 8. in deutscher Sprache einzureichen sind:
 1. vier gebundene Exemplare der Habilitationsschrift (Titelblatt nach Anlage 1) oder beim kumulativen Verfahren viermal mindestens drei Schriften und vier gebundene Exemplare der Klammerschrift,
 2. fünf Exemplare der Zusammenfassung/Thesen gemäß § 7,
 3. ein Exemplar der bibliographischen Beschreibung/Abstract,
 4. Lebenslauf mit Aussagen zum beruflichen Werdegang,
 5. amtlich beglaubigte Kopien über alle erworbenen Grade und staatlichen Abschlussprüfungen,
 6. ein Nachweis über erbrachte Lehre,
 7. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 8. Kopien wesentlicher Arbeiten,
 9. drei Themenvorschläge für die Lehrveranstaltung gemäß § 12,
 10. eine Erklärung über bereits erfolgte Habilitationsversuche,
 11. eine Erklärung, dass die schriftliche Habilitationsleistung selbständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln erstellt worden ist,
 12. ein polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate) gemäß § 30 BZRG,
 13. wenn der Titel „Privatdozent/in“ angestrebt wird, eine Verpflichtungserklärung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen an der Universität Leipzig.

Die Unterlagen gemäß Punkt 2., 4., 6. und 7. sind außerdem in elektronischer Fassung einzureichen.

- (3) Der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen ist im Dekanat einzureichen.
 - Bei Nichteröffnung des Verfahrens erhält der/die Kandidat/in drei Exemplare der eingereichten Habilitationsschrift sowie die eingereichten Kopien wesentlicher Arbeiten zurück.
 - Die den Gutachtern/Gutachterinnen übergebenen Exemplare der Habilitationsschrift können nach deren Beurteilung bei den Gutachtern/Gutachterinnen verbleiben.

- (4) Der Antrag kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung zurückgezogen werden. Wird der Antrag zurückgezogen, solange kein Gutachten vorliegt oder aus wichtigen Gründen auch zu einem späteren Zeitpunkt, sofern bis dahin kein ablehnendes Gutachten eingegangen ist, so gilt das abgebrochene Verfahren nicht als Habilitationsversuch. Wird der Antrag nach Eingang eines oder mehrerer ablehnender Gutachten zurückgezogen, gilt das Habilitationsverfahren als nicht bestanden.

§ 6

Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung (Habilitationsschrift) ist in der Regel eine vom Bewerber/von der Bewerberin verfasste unveröffentlichte wissenschaftliche Monographie als maßgeblicher Beitrag zur Forschung auf dem Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird. Der Gegenstand der Habilitationsschrift hat sich wesentlich von den Inhalten der Dissertation und anderer Prüfungsarbeiten des Bewerbers/der Bewerberin zu unterscheiden.
- (2) Die Habilitationsschrift wird als Monografie in deutscher oder englischer Sprache eingereicht. In Ausnahmefällen können andere Sprachen durch Beschluss des Fakultätsrates nach Maßgabe der Möglichkeiten der Begutachtung zugelassen werden. Bei der Abfassung in einer anderen als der deutschen Sprache ist eine deutschsprachige Kurzfassung im Umfang von 10 Seiten Bestandteil der Habilitationsschrift.
- (3) Als Habilitationsschrift dürfen keine Arbeiten eingereicht werden, die schon einmal als Habilitationsschrift abgelehnt worden sind oder zu anderen Prüfungszwecken gedient haben.
- (4) Es können auch mehrere wissenschaftliche Abhandlungen (mindestens drei), die zusammen nach Bedeutung und Kohärenz einer Habilitationsschrift entsprechen, als schriftliche Habilitationsleistung (kumulative Habilitation) anerkannt werden. Die Einzelschriften sollen in der Regel bereits in renommierten Organen oder Publikationen veröffentlicht oder dort zur Veröffentlichung angenommen sein. Sie dürfen nicht unmittelbar der Dissertation entstammen. Zwischen den Einzelschriften muss ein thematischer Zusammenhang bestehen. Dieser ist durch eine Klammerschrift, in der die wichtigsten eigenständigen Forschungsergebnisse und deren theoretischer Zusammenhang darzulegen sind, zu verdeutlichen.

§ 7

Zusammenfassung/Thesen

- (1) Die als Zusammenfassung (oder Thesen) der wissenschaftlichen Ergebnisse bezeichnete komprimierte Darstellung der wesentlichen inhaltlichen Aussagen der Habilitationsschrift unterliegt als Bestandteil der Abhandlung ebenfalls der Begutachtung. Diese Zusammenfassung ist in deutscher Sprache abzufassen und sollte in der Regel zehn Seiten nicht überschreiten.

§ 8

Eröffnung des Verfahrens

- (1) Wenn nach Prüfung des Habilitationsantrages und der mit ihm gemäß § 5 eingereichten vollständigen Unterlagen durch die Habilitationskommission die Voraussetzungen der Zulassung vorliegen, kann der erweiterte Fakultätsrat auf Empfehlung der Habilitationskommission das Verfahren eröffnen und die Gutachter/innen bestellen. Dieser Beschluss soll innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung gefasst werden. Ggf. können die Kommission und/oder der Fakultätsrat Auflagen zur Gestaltung der Thesen und des Titels der Habilitationsschrift erteilen.
- (2) Die Entscheidungen über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und über die Auswahl der Gutachter/innen sind dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung durch das Dekanat mitzuteilen. Wird das Verfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag und ein Exemplar der Habilitationsschrift im Dekanat.

§ 9

Gutachter

Die Habilitationsschrift ist grundsätzlich von drei habilitierten Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen, von denen mindestens zwei Hochschul-lehrer/innen sein müssen, zu beurteilen. Zwei Gutachter/innen dürfen Angehörige der Universität Leipzig sein. Zwei Gutachter/innen müssen das Fachgebiet vertreten, dem die Habilitation entspricht. In Fällen gemäß § 10 Abs. 3 können weitere Gutachter/innen hinzugezogen werden. Der/die Bewerber/in kann Gutachternvorschläge unterbreiten, die jedoch nicht bindend sind. Ausnahmen regelt der Fakultätsrat.

**§ 10
Gutachten**

- (1) Die Gutachten werden vom Dekan/von der Dekanin in schriftlicher Form eingeholt. In den Gutachten wird festgestellt, ob und inwieweit die schriftliche Habilitationsleistung einschließlich der Thesen den Nachweis einer besonderen Befähigung für die Forschung im Fachgebiet darstellt. Es ist die Annahme bzw. Nichtannahme der schriftlichen Habilitationsleistung zu empfehlen.
- (2) Gutachten sollten innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Auftrages erstattet sein. Danach noch ausstehende Gutachten werden vom Dekanat schriftlich angemahnt. Der Habilitand/Die Habilitandin erhält von dieser Mahnung Kenntnis. Der Fakultätsrat hat bei weiterer Säumnis das Recht, neue Gutachter zu bestellen.
- (3) Wird auf der Grundlage der Gutachten in der Habilitationskommission keine Einigung über die Annahme der Arbeit erzielt, bestellt der Fakultätsrat auf Vorschlag der Habilitationskommission mindestens eine/n weitere/n Gutachter/in.

**§ 11
Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung**

- (1) Nach dem Eingang der Gutachten werden diese zusammen mit einem Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung und der Thesen für eine Frist von zwei Wochen für die Mitglieder der Habilitationskommission und die Hochschullehrer/innen der Fakultät zur Einsichtnahme resp. Votenabgabe im Dekanat ausgelegt. Die Fristen werden vom Dekanat bekannt gegeben.
- (2) Die Habilitationskommission empfiehlt dem Fakultätsrat die Annahme oder Nichtannahme der schriftlichen Habilitationsleistung auf der Grundlage der Gutachten und ggf. unter Berücksichtigung von Stellungnahmen, die aus der Einsichtnahme in die schriftliche Habilitationsleistung, die Gutachten und die Thesen gemäß Absatz 1 hervorgegangen sind und entscheidet über die Themenliste für die Lehrveranstaltung gemäß § 12. Der Kandidat/Die Kandidatin ist durch das Dekanat von den getroffenen Entscheidungen schriftlich zu unterrichten.

- (3) Nach erfolgter Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung hat der Kandidat/die Kandidatin Gelegenheit, die Gutachten einzusehen und erhält Kopien der Gutachten.

§ 12

Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter

- (1) Der/Die Vorsitzende der Habilitationskommission lädt zur Lehrveranstaltung ein. Sie soll in der Regel zwei bis vier Wochen nach der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung stattfinden. Es sind Studierende, akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Hochschul-lehrer/Hochschullehrerinnen einzuladen. Die Veranstaltung sollte eine Dauer von 90 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Im Anschluss an die Lehrveranstaltung beschließt die Habilitationskommission über deren Anerkennung/Nichtanerkennung als Prüfungsleistung. Bei diesem Beschluss wirken die anwesenden Gutachter/innen und weiteren Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen mit beschließender Stimme mit. Vertreter der Fachschaft sind zu hören.

§ 13

Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium

- (1) Der wissenschaftliche Vortrag findet in der Vorlesungszeit in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Anerkennung der Lehrveranstaltung statt. Er sollte die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten, das sich anschließende Kolloquium nicht länger als 60 Minuten dauern. Dabei sollte der Gegenstand der Habilitationsschrift und Fragen zum entsprechenden Fachgebiet im Mittelpunkt stehen. Das Kolloquium ist öffentlich.
- (2) Der/Die Vorsitzende der Habilitationskommission oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied der Habilitationskommission veranlasst die öffentliche Bekanntgabe des Termins an der Fakultät und in weiteren Institutionen zwei Wochen vorher. Der Kandidat/Die Kandidatin wird vom Dekanat eingeladen.
- (3) Im Anschluss an das Kolloquium beschließt die Habilitationskommission über Anerkennung oder Nichtanerkennung des wissenschaftlichen Vortrags. An der Entscheidung der Habilitationskommission wirken die anwesenden Gutachter/innen und weiteren Hochschul-

lehrer/innen der Fakultät mit beschließender Stimme mit. Der/die Vorsitzende der Habilitationskommission gibt unmittelbar danach das vorläufige Ergebnis dem Kandidaten öffentlich bekannt. Bei Anerkennung empfiehlt die Kommission dem Fakultätsrat ein Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis erteilt werden soll. Der Vorschlag des/der Kandidaten/Kandidatin ist zu beachten.

§ 14 Verleihung

- (1) Nach Erfüllung aller Leistungen im Habilitationsverfahren beschließt der Fakultätsrat über die Verleihung und das Gebiet der Lehrbefugnis. Er entscheidet, ob der Doktorgrad um den Zusatz „habil.“ oder „PD“ ergänzt wird. Der Verleihungsbeschluss wird dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitgeteilt.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades Dr. habil. wird vom zuständigen Dekanat eine Urkunde (mit Duplikat) unter dem Datum des Verleihungsbeschlusses ausgefertigt.
- (3) Die Übergabe der Habilitationsurkunde an den Habilitanden erfolgt durch den Dekan/die Dekanin oder in seinem Auftrag. Mit der Übergabe der Urkunde ist die Habilitation vollzogen. Der Habilitand/Die Habilitandin erhält das Recht zur Führung des akademischen Grades.

§ 15 Wiederholbarkeit in Habilitationsverfahren

- (1) Eine nicht angenommene Habilitationsschrift kann nach Überarbeitung frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nochmals eingereicht werden. Dabei ist die frühere Nichtannahme anzuzeigen.
- (2) Eine nicht bestandene Lehrveranstaltung kann in der Regel im Verlaufe eines Jahres wiederholt werden.
- (3) Der wissenschaftliche Vortrag kann nicht wiederholt werden.

§ 16

Nichtvollzug der Habilitation, Entzug des Grades Dr. habil.

- (1) Habilitationsleistungen können für ungültig und die Habilitation für nicht vollzogen erklärt werden, wenn bekannt wird, dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation fälschlicherweise als gegeben betrachtet wurden oder Habilitationsleistungen unter Täuschung, insbesondere unter Hinzuziehung von Hilfeleistungen durch Dritte, erbracht wurden. In diesem Fall wird die Lehrbefugnis entzogen. Mit der Feststellung der Ungültigkeit von Habilitationsleistungen sowie dem Entzug der Lehrbefugnis erlischt das Recht, ergänzend zum Dokortitel den Zusatz „habil.“ oder „PD“ zu führen.
- (2) Wird nach Aushändigung der Urkunde bekannt, dass Voraussetzungen nicht erfüllt waren, ohne dass eine Täuschungsabsicht vorlag, und sieht der erweiterte Fakultätsrat diesen Mangel als nicht gravierend an, so wird er durch die im Habilitationsverfahren erbrachten Leistungen geheilt.
- (3) Über den Nichtvollzug oder Entzug entscheidet der Fakultätsrat. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Betroffenen unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 17

Widerspruchsrecht

- (1) Der Bewerber/die Bewerberin hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidungen gegen
 1. die Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens (vgl. § 8),
 2. die Nichtannahme der Habilitationsschrift (vgl. § 11),
 3. die Nichtanerkennung weiterer Leistungen (vgl. §§ 12/13),
 4. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Habilitationsleistungen (vgl. § 15),
 5. die Nichtverleihung des akademischen Grades (vgl. § 16),
 6. den Entzug des akademischen Grades/der Lehrbefugnis (vgl. § 16)

schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Dekan/der Dekanin Widerspruch einzulegen.

- (2) Der Fakultätsrat entscheidet innerhalb von weiteren drei Monaten nach Anhörung der Habilitationskommission. Der Widerspruchsbescheid ergeht schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung.

§ 18 Habilitationsakte

- (1) Die zusammengefassten Habilitationsunterlagen bilden die Habilitationsakte. Sie wird während des Verfahrens von der Habilitationskommission geführt.
- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen in einem Habilitationsverfahren ist durch die beteiligten Habilitationsgremien ein Protokoll zu fertigen, das nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Habilitationsakte beizufügen ist.
- (3) Die Habilitationsakte verbleibt zunächst im Dekanat und ist gemäß Archivordnung dem Archiv der Universität Leipzig zu übergeben.
- (4) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Habilitationsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Habilitationsakte gewährt.

§ 19 Übergangsregelungen

Habilitationsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eröffnet wurden, können nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

- (2) Gleichzeitig verlieren alle von der Universität Leipzig zuvor erlassenen Bestimmungen zur Durchführung von Habilitationsverfahren an der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie ihre Gültigkeit.

Leipzig, den 29. Juni 2011

Professor Dr. Günter Bentele
Dekan der Fakultät für Sozialwissenschaften
und Philosophie

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage 1

Titelseite für die einzureichende Arbeit

.....
.....
.....

(Titel)

An der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

der Universität Leipzig

eingereichte

H A B I L I T A T I O N S S C H R I F T

zur Erlangung des akademischen Grades

.....
(akademischer Grad)

.....
(Kurzform)

vorgelegt

von

.....
(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am in

Leipzig, den
(Einreichungsdatum)

Anlage 2

Titelseite für die einzureichende Klammerschrift (kumulatives
Verfahren)

.....
.....
.....

(Titel)

An der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

der Universität Leipzig

eingereichte

Arbeiten zur kumulativen Habilitation

zur Erlangung des akademischen Grades

.....
(akademischer Grad)

.....
(Kurzform)

vorgelegt

von

.....
(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am in

Leipzig, den
(Einreichungsdatum)

Anlage 3

Universität Leipzig

Traditionssiegel
der Universität Leipzig

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin für

.....

Dr.

und dem Dekanat des Professors/der Professorin für

.....

Dr.

verleiht die
Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

Herrn/Frau

geboren am in

den akademischen Grad

doctor habilitatus
(Dr. habil.)

nachdem in einem ordnungsgemäßen Habilitationsverfahren

zum Thema

„.....“

die erforderlichen Habilitationsleistungen in Forschung und Lehre erbracht
wurden.

Mit dieser Urkunde wird die Lehrbefugnis für das Fachgebiet

.....

zuerkannt.

Leipzig, den

(Prägesiegel)

Der Rektor/Die Rektorin

Der Dekan/Die Dekanin

Anlage 4

Universität Leipzig

Traditionssiegel
der Universität Leipzig

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin für

.....

Dr.

und dem Dekanat des Professors/der Professorin für

.....

Dr.

verleiht die
Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

Herrn/Frau

geboren am in

mit Rücksicht auf die erfolgte Habilitation in dem Fachgebiet

.....

den Titel

Privatdozent/Privatdozentin

Damit ist er/sie berechtigt, den Doktorgrad allein um den Zusatz PD
(Privatdozent) zu ergänzen und verpflichtet, Lehrleistungen im Umfang von
zwei

Semesterwochenstunden an der Fakultät für Sozialwissenschaften und
Philosophie
der Universität Leipzig zu erbringen

Leipzig, den

(Prägesiegel)

Der Rektor/Die Rektorin

Der Dekan/Die Dekanin